

# **Satzung zur Änderung der Fachhochschulgebührensatzung der Fachhochschule Stralsund**

**Vom 02. Oktober 2015**

Aufgrund von § 16 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211), erlässt die Fachhochschule Stralsund folgende Satzung zur Änderung der Fachhochschulgebührensatzung:

## **Artikel 1**

In Anlage 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Entgelten an der Fachhochschule Stralsund (Fachhochschulgebührensatzung) vom 23. April 2010 (veröffentlicht am 15.06.2010 auf der Homepage der Fachhochschule Stralsund) wird der Erläuterung „Zu 2.“ folgender Satz angefügt:

"Die Gebühr wird nicht erhoben von Flüchtlingen, die über eine Aufenthaltsgenehmigung oder eine Aufenthaltserlaubnis verfügen und entsprechende Nachweise mit dem Antrag auf Zulassung vorlegen."

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Fachhochschule Stralsund in Kraft.

Bei Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bereits bestehende Gebührenrechtsverhältnisse werden nach der bislang geltenden Rechtsvorschrift abgewickelt.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Stralsund vom 29. September 2015, der Genehmigung des Rektors vom 02. Oktober 2015 sowie der Zustimmung des Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 26. Oktober 2015.

Stralsund, den 02. Oktober 2015

**Der Rektor  
der Fachhochschule Stralsund,  
University of Applied Sciences,  
Prof. Dr.-Ing. Falk Höhn**

Veröffentlichungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 04. November 2015 auf der Homepage der Fachhochschule Stralsund veröffentlicht.